

Die Verantwortlichkeit des Übungsleiters bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften

Autor(en): **Schindler, Ch.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **132 (1966)**

Heft 2

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-43092>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Verantwortlichkeit des Übungsleiters bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften

Von Oblt. Ch. Schindler

Die Durchführung von militärischen Übungen, insbesondere von Scharfschießübungen, ist immer mit gewissen Risiken verbunden. Um die Gefahr von Unglücksfällen und Beschädigung von Sachwerten auf ein Minimum herabzusetzen, wurde eine große Zahl von Sicherheitsvorschriften¹ aufgestellt. Diese Bestimmungen werden erfahrungsgemäß vom Übungsleiter gelegentlich außer acht gelassen, sei es aus Unkenntnis, sei es aus einer gewissen Sorglosigkeit. Glücklicherweise führt nicht jede Verletzung einer Sicherheitsvorschrift zu einem Unglücksfall. Wenn aber das Nichtbeachten einer Sicherheitsvorschrift zur Tötung oder Verletzung von Militär- oder Zivilpersonen oder zur Beschädigung von Heeresmaterial oder des Eigentums von Zivilpersonen führt, stellt sich die Frage der Verantwortlichkeit des Übungsleiters.

Für die durch eine militärische Übung entstandenen Personen- und Sachschäden haftet in erster Linie der Bund. Die Artikel 27 bis 29 der Militärorganisation regeln die Haftpflicht des Bundes, wenn die Geschädigten Zivilpersonen sind. Hier haftet der Bund, wenn nicht höhere Gewalt oder Verschulden des Getöteten, Verletzten oder Geschädigten vorliegt. Bei Tötung oder Verletzung von Militärpersonen haftet ebenfalls der Bund, und zwar nach den Vorschriften des Gesetzes über die Militärversicherung.

Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Verletzt er diese Sicherheitsvorschriften und entsteht ein Unfall oder ein Sachschaden, so ist der Übungsleiter dafür verantwortlich. Bei dieser Verantwortung muß die strafrechtliche und die zivilrechtliche auseinandergehalten werden.

Strafrechtliche Verantwortung

Artikel 72 des Militärstrafgesetzes bestimmt, daß derjenige, welcher ein Reglement oder eine andere allgemeine Dienstvorschrift verletzt, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft wird. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung. Der Übungsleiter kann sich nicht darauf berufen, daß er die Sicherheitsvorschriften nicht gekannt habe; er ist entsprechend seiner Ausbildung und seiner Funktion verpflichtet, die Sicherheitsvorschriften zu kennen. Häufig kommen dann bei der strafrechtlichen Beurteilung zu der Verletzung von Dienstvorschriften noch andere Tatbestände hinzu: fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Störung des Eisenbahnverkehrs usw.

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Heeresmaterial erfolgt Bestrafung wegen Materialverschleuderung nach Artikel 73 des Militärstrafrechts (Gefängnis oder Disziplinarstrafe).

Eine Bestrafung wegen Beschädigung von fremden Sachen kann nur erfolgen, wenn die Beschädigung vorsätzlich, das heißt mit Wissen und Willen, erfolgt ist.

Da sogar bei sorgfältiger Vorbereitung der Übung durch den Übungsleiter unerwartete Gefahren auftauchen können, trifft auch die übende Truppe selber eine Sorgfaltspflicht. Es ist Pflicht der Sicherheitsorgane, der Vorgesetzten und der Schützen, das Zielgelände vor Feuereröffnung kurz abzusuchen. Beim Auftauchen von Gefahren ist das Feuer unverzüglich einzustellen.

Beispiele für strafrechtliche Verantwortung:

¹ Insbesondere gilt Reglement 51.30: «Sicherheitsvorschriften für Gefechtsschießen», Ausgabe 15. August 1965.

– Ein Oberleutnant führte gegen Schluß des Wiederholungskurses eine Sprengübung durch. Da der Munitionsrückschub bereits organisiert war, sollte wenn möglich keine Munition mehr zurückgenommen werden. Am Schluß der Übung waren aber noch Sprengkapseln vorhanden. Der Übungsleiter befahl einem Untergebenen, diese Sprengkapseln zusammenzubinden und so zur Detonation zu bringen. Er wollte die Wirkung einer solchen Sprengladung ausprobieren. Leider erfolgte dann die Detonation, während der beauftragte Unteroffizier mit dem Zusammenbinden der Sprengkapseln beschäftigt war, was zu einer schweren Verletzung des Unteroffiziers führte. Da das Herstellen von Sprengladungen aus Sprengkapseln verboten ist, wurde der Übungsleiter wegen Verletzung einer Dienstvorschrift und fahrlässiger Körperverletzung mit einer bedingten Gefängnisstrafe bestraft.

– Eine Rekrutenkompagnie führte unter Leitung des Kompagniekommandanten ein Zugsgefechtsschießen durch. Die Übung wurde durch den Kompagnieinstruktor überwacht. Eine Sturmgewehrgruppe erhielt einen Feuerunterstützungsauftrag. Der Stellungsraum dieser Gruppe wurde unmittelbar vor Beginn der Scharfschießübung auf Weisung des Kompagniekommandanten und im Einverständnis des Kompagnieinstruktors etwas verschoben, ohne daß sich diese beiden Offiziere an Ort und Stelle von der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften überzeugten. Die neue Waffenstellung dieser Sturmgewehrgruppe war nun so, daß zwischen ihr und dem Zielhang die Kabel einer im Betrieb befindlichen Seilbahn durchliefen. Ein Sturmgewehrscütze traf mit einem Schuß (Seriefeuer) dieses Kabel und beschädigte es erheblich, was einen tagelangen Betriebsunterbruch zur Folge hatte. Der Schaden, den der Bund zu vergüten hatte, betrug rund 40 000 Franken.

Artikel 134 der Sicherheitsvorschriften verbietet das Über- oder Unterschießen von Seilen von Schwebbahnen. Diese Vorschrift wurde hier verletzt, und gleichzeitig wurde der Eisenbahnverkehr (dazu gehören auch Schwebbahnen) gefährdet und gestört.

Der Kompagniekommandant wurde zu 5 Tagen Gefängnis, der Kompagnieinstruktor zu 3 Tagen Gefängnis (beides bedingt), der Sturmgewehrscütze mit einem Verweis bestraft. Die Bestrafung des Sturmgewehrscützen erfolgte, weil er das Feuer nicht einstellte, obschon er gesehen hat, daß das Kabel der Seilbahn quer durch seinen Korntunnel verlief.

Zivilrechtliche Verantwortung

Wie bereits erwähnt, haftet für Personen- und Sachschäden, die durch militärische Übungen entstehen, in erster Linie der Bund. Wenn der Bund für einen Schaden aufkommen muß, steht ihm nach dem Verwaltungsreglement von 1958 gegenüber dem Übungsleiter und eventuell weiteren Personen ein Regreßrecht zu. Dieses Regreßrecht besteht für jegliches Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit). Die Eidgenössische Militärverwaltung ist indessen sehr zurückhaltend mit der Geltendmachung von solchen Regreßansprüchen, und zwar aus Gründen allgemein militärpolitischer Natur. Vielfach läßt es die Militärverwaltung mit symbolischen Beiträgen bewenden. Auch dazu ein Beispiel:

- Ein Kompaniekommandant leitete eine Scharfschießübung, die in zwei Übungen unterteilt war. Infolge mangelhafter Vorbereitung und Besprechung geriet die Truppe der einen Übung in den Kugelfang der anderen Übung. Dabei wurde ein Wehrmann getötet. Der Kompaniekommandant wurde wegen fahrlässiger Tötung und Verletzung von Sicherheitsvorschriften zu einer bedingten Gefängnisstrafe verurteilt. Obschon die Militärversicherung für einen sehr großen Schadenbetrag aufkommen mußte, verzichtete die Militärverwaltung auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen.

Trotz dieser largen Praxis besteht für den Übungsleiter selbstverständlich keine absolute Sicherheit, daß er zivilrechtlich nicht einmal haftbar gemacht werden könnte. Es stellt sich deshalb die Frage, ob er zur Abdeckung dieses Risikos eine Haftpflichtversicherung abschließen soll. Freilich bietet auch eine Haftpflichtversicherung keinen hundertprozentigen Schutz gegen Haftpflichtansprüche, da den Versicherungsgesellschaften bei grobem Verschulden des Versicherten auch ein Regreßanspruch gegenüber diesem zusteht. Immerhin ist der Versicherte dann sicher, daß er bei Verursachung von Schaden infolge eines leichten Verschuldens nicht aus eigener Tasche bezahlen muß.

Viele Offiziere haben bereits eine Privathaftpflichtversicherung. Aus der Police ist ersichtlich, ob auch Haftpflichtansprüche

aus dem Militärdienst gedeckt sind (bei vielen Versicherungsgesellschaften trifft dies zu).

Um denjenigen Offizieren, die noch keine Haftpflichtversicherung haben, eine günstige Versicherungsgelegenheit zu bieten, hat die Schweizerische Offiziersgesellschaft mit der Schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur und mit der «Neuenburger» Schweizerischen Allgemeinen Versicherungsgesellschaft in Neuenburg einen Vertrag abgeschlossen, wonach sich alle Mitglieder der Schweizerischen Offiziersgesellschaft bei diesen Gesellschaften versichern lassen können.

Die Versicherungsleistungen betragen: pro Person Franken 200 000.-, pro Ereignis (Personenschaden) Fr. 500 000.-, Sachschaden Fr. 50 000.-.

Die Jahresprämien betragen: für Ärzte, Tierärzte und Berufs-offiziere Fr. 25.70, für alle übrigen Offiziere Fr. 7.60.

Mit Rücksicht auf diese niedrigen Prämien dürfte es sich unbedingt empfehlen, eine solche Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Wichtiger noch als jede Versicherung ist für den Übungsleiter eine sorgfältige und gewissenhafte Vorbereitung und Durchführung einer militärischen Übung unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften.

Probleme der psychologischen Kampfführung im Wintergebirgskrieg

Von Major O. Bettschart und Hptm. H. Dubs

Der vorliegende Aufsatz ist die erweiterte Fassung eines Beitrages zu einer Studie über den Wintergebirgskrieg. Sie erhebt weder den Anspruch auf materielle noch auf wissenschaftliche Vollständigkeit, sondern sie soll als Anregung zur Diskussion über die Probleme der psychologischen Kampfführung dienen und zeigen, wie sie zu konkreten Maßnahmen führen kann.

1. Die besondere psychische Situation

Wichtigstes Merkmal der psychologischen Kampfführung im Wintergebirgskrieg ist wohl, daß die politischen, sozialen und ideologischen Faktoren von untergeordneter Bedeutung sind. Man wird sich darauf beschränken können, den Truppen in Erinnerung zu rufen, wofür sie kämpfen, während die Abwehr fremder Einflüsse im Hintergrund bleibt. Dagegen treten die allgemein menschlichen Probleme, besonders jene des Überlebens, in den Vordergrund.

Die wichtigsten *individual-psychologischen* Kennzeichen des Wintergebirgskrieges sind: die Angst, die Vereinsamung und die Passivität. Besonders stark wird sich die Angst bemerkbar machen, wobei die Angst vor den Gefahren des Gebirges und der Kälte oft diejenige vor dem Feind überwiegt. Die Vereinsamung, unter welcher der Gebirgskämpfer im Winter besonders leidet, wird durch ungenügende Verbindungen und unregelmäßigen Nachschub verschärft. In unseren Verhältnissen wird besonders belastend der Gedanke an das ungewisse Schicksal der Angehörigen sein, die sich im Falle eines Kampfes im Gebirge im feindbesetzten Gebiete befinden werden. Die erhöhten körperlichen Anforderungen können zu lähmender Passivität und sogar zu Fluchtversuchen führen. Das wird besonders dort der Fall sein, wo kleine Gruppen oder einzelne Leute auf sich allein gestellt sind (Sicherungen, Patrouillen und Wachen).

Gruppenpsychologisch sind drei Gefahrenmomente besonders zu beachten: die Schwierigkeiten der Gruppenbildung, die

Schwierigkeiten der Gruppen gegen außen (gegenüber andern Gruppen und der Befehlshierarchie), Schwierigkeiten innerhalb der Gruppe durch Störung deren Homogenität.

Die Schwierigkeiten der Gruppenbildung werden vor allem dort auftreten, wo Angehörige von verschiedenen Einheiten auf engem Raum zusammenleben müssen. Das gilt vor allem für die wenigen Dörfer im Gebirge, für die Festungen und Baracken, wo jene Einheiten und Elemente zusammenkommen, die auf feste Häuser und geheizte Räume für ihre Arbeit angewiesen sind (Stäbe, Nachrichtenpersonal, Sanität, Truppen mit kälteempfindlichem Material usw.). Das führt zum Kampf um die wenigen Unterkünfte, zu Kompetenzüberschreitungen, Disziplinlosigkeit und Gerüchtebildung.

Die Schwierigkeit der Gruppe nach außen beruht auf der durch die experimentelle Soziologie erhärtete Tatsache, daß «das Wir-Erlebnis eine sehr weitgehende Unifikation voraussetzt, die sich im Extremen auf die Schwarz-Weiß-Formel bringen läßt: Wir sind gut, die andern aber sind schlecht» (Hofstätter, «Gruppendynamik», 1957, S. 98). So bilden sich bestimmte Meinungen innerhalb der Gruppe (gruppenpsychologisch «aggressive Stereotype» genannt), die sich sowohl gegen die Befehlshierarchie als auch gegen die andern Gruppen richten, die beide als Verursacher der gegenwärtigen Schwierigkeiten empfunden werden. Verstärkt können diese Erscheinungen noch werden, wenn die Gruppen durch die Führer nach physischen Stärkern und Schwächern selektioniert werden (zum Beispiel die Stärkern in den Kampfgruppen, die Schwächern bei den Trägern). Die Folgen davon sind ein Sinken der Leistungsfähigkeit der Einheiten, ein halbes, weil nur noch formelles Ausführen von Befehlen und schließlich Desorganisation.

Die Homogenität der Gruppe kann bei langdauernden Diensten in isolierten Gruppen durch asoziale Elemente, besonders auch durch Homosexuelle, gestört werden. Letztere werden sich